

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 03/24/25

den 05.09.2024

Urteil

In der Sportrechtssache

Anrufung des Vereins SC Uelzen gegen den Verwaltungsentscheid-Nr.: 00117-24/25-062-10 des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 18.08.2024

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 05.09.2024 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Verwaltungsentscheid-Nr.: 00117-24/25-062-10 des Kreisspielausschusses Heide-Wendland vom 18.08.2024 wird aufgehoben
2. Gegen dieses Urteil ist die Berufung unter Hinweis auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung ausgeschlossen
3. Die Kosten trägt der NFV Kreis Heide-Wendland

I. Tatbestand

Am 17.08.2024 fand in Lüchow das Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Süd zwischen den Mannschaften SC Lüchow und SC 09 Uelzen statt. Das Spiel endete 5:5.

Nach Spielschluss warf der Vereinsverantwortliche des SC Uelzen, Herr Y, auf dem Platz, aus Sicht des Schiedsrichters dem Schiedsrichterassistent Herr A in unsportlicher Weise vor, dass er viel zu ängstlich gewesen sei. Dem Vereinsverantwortlichen wurde keine Verwarnung ausgesprochen, jedoch wurde ihm mitgeteilt, dass darüber ein Bericht gefertigt wird.

Diese Angaben beruhen auf den Sonderbericht des Schiedsrichters.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland verhängte am 18.08.2024 gegen den Vereinsverantwortlichen Herr Y mit Verwaltungsentscheid-Nr. 00117-24/25-062-10 wegen unsportlichen Verhaltens eine Geldstrafe in Höhe von 40,00 Euro (+10,00 Euro Verwaltungsgebühren). Gegen diesen Bescheid legte der SC Uelzen mit der E-Mail des Herr X am 22.08.2024 Einspruch ein, da der Verwaltungsentscheid in keiner Weise der Wahrheit entspräche und offenbar darauf abziele, eigenes Fehlverhalten zu kaschieren.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Der Rechtsmittelführer Herr X trägt vor, dass der junge Schiedsrichterassistent während des Spiels mehrmals vom Schiedsrichter überstimmt werden musste, da er absolut falsche Entscheidungen getroffen hat. Anschließend sei das Verhalten des Schiedsrichterassistenten sehr verängstigt und zögerlich gewesen, was er so dem Schiedsrichter nach dem Spiel mitteilte. Die Worte seien nicht böse gemeint gewesen, er habe den Assistenten dadurch lediglich Mut zusprechen wollen, nicht ängstlich zu sein. Der Schiedsrichter habe diese Aussage nicht hören wollen, insgesamt sei sein Verhalten auch einen extra Sonderbericht wert gewesen.

Auf die vollständige Begründung, die sich bei den Akten des Kreissportgerichtes befindet, wird verwiesen.

Mit Benachrichtigung vom 23.08.2024 wurde dieses Sportgerichtsverfahren eingeleitet, den Beteiligten wurde unter Fristsetzung (bis zum 01.09.2024) die Möglichkeit weiterer Erklärungen und Stellungnahmen gegeben. Zum beabsichtigten Verfahren und zur Zusammensetzung des Sportgerichtes, konnte der SC Uelzen ebenfalls Stellung beziehen.

Der vom SC Uelzen genannte Zeuge Herr C äußerte sich dahingehend, dass er nach Spielschluss gesehen habe, dass es zu Diskussionen zwischen dem Vereinsverantwortlichen Herr Y und dem Schiedsrichtergespann auf dem Platz kam. Er sei allerdings sehr weit weg und gerade im Begriff gewesen, die Sportanlage zu verlassen, daher habe er inhaltlich nichts vom Gespräch mitbekommen.

Der Schiedsrichterassistent Herr B gab an, dass es nach dem ereignisreichen Spiel seitens des Uelzener Vereinsverantwortlichen Redebedarf gegeben habe. Dabei habe er dem Schiedsrichterassistenten, der auf der Seite der Auswechselbank tätig war, vorgeworfen, dass er viel zu ängstlich gewesen sei. Dies sei nicht in einem aggressiven Ton geschehen, sondern er habe damit nach dem hitzigen Spiel sein Unverständnis zum Anklang bringen wollen. Die Aussage des Vereinsverantwortlichen sei zwar unnötig, jedoch nicht angsteinflößend gewesen.

Schiedsrichter und der Schiedsrichterassistent Herr A äußerten sich trotz Aufforderung nicht.

II. Entscheidungsgründe

Die SC Uelzen hat mit der E-Mail des Herr X fristgerecht den Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gegen den erwähnten Verwaltungsentscheid des Kreisspielausschusses

Kreissportgericht Heide-Wendland



Heide-Wendland eingelegt. Das Rechtsmittel ist zulässig, die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels Einspruch ist unbeachtlich, da nur ein bestimmtes Rechtsmittel statthaft und die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels offensichtlich bezweckt war.

Die Anrufung ist begründet.

Die Aussage des Vereinsverantwortlichen Herr Y, dass der Schiedsrichterassistent Herr A viel zu ängstlich sei, stellt kein unsportliches Verhalten dar.

Es ist nicht zu widerlegen, dass die Worte nicht böse gemeint waren, er den Schiedsrichterassistenten Herr A mit dem Ausspruch, dass er viel zu ängstlich sei, lediglich Mut zusprechen wollte. Der Zeuge Herr C hat nichts gehört und gesehen, was dem Vereinsverantwortlicher nachteilig ausgelegt werden könnte. Der Schiedsrichterassistent Herr B hat lediglich gehört, dass der Vereinsverantwortlicher sein Unverständnis zum Ausdruck gebracht hat, dies jedoch in keinem aggressiven Ton.

Einzig der Schiedsrichterassistent Herr A hätte sein persönliches Empfinden schildern können, was evtl. die Unsportlichkeit gerechtfertigt hätte, jedoch hat er sich nicht zu dem Vorfall geäußert. Somit war aus den vorgenannten Gründen der Verwaltungsentscheid gegenüber dem Vereinsverantwortlicher Herr Y aufzuheben.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung der NFV Kreis Heide-Wendland.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Verfahrenskosten trägt der NFV Kreis-Heide Wendland.